

Zeitschrift der Zimmerkunst.

Organ

des

Verbandes deutscher Zimmerleute.

2. Jahrgang.

— Berlin, November 1884. —

Nr. 5.

Ueber Kenntniß der Bau- und Werkhölzer.

Bekanntlich besteht das Holz des Stammes, der Aeste der Zweige und Wurzeln aus Oberhaut, Rinde oder Borke, Bast, Splint, Holzsubstanz und Markröhre.

Da diese Lagen bei manchen Holzarten so unmerklich übergehen, daß die Grenzcheidung schwer auszumitteln ist, so wird im gemeinen Sprachgebrauch die Oberhaut, Rinde und Bast zu dem Gesamtbegriff „Rinde“ zusammengezogen. Entschiedener sondert sich der Splint vom Holze und von der Rinde, verschmilzt jedoch bei einigen Holzarten ebenfalls in unmerklichem Uebergange mit dem Holze.

Da der Splint die noch nicht vollkommene, noch unreife Holzsubstanz ist, und dieser an Härte, Festigkeit und Dichtigkeit bedeutend nachsteht, so dient dessen Unterscheidung von der eigentlichen Holzmasse nur dazu, daß der Werkmann ihn bei Arbeiten vermeide, die auf Dauer, Sauberkeit und Schönheit berechnet sind. Desto genauere Kenntniß ist jedem Holzarbeiter von der Structur, Eigenschaft und dem Zeichen der Gesundheit des Holzes nöthig. Der Splint erhält seine Hauptausbildung vom Baste, trennt sich im Frühjahr von diesem und setzt einen neuen Jahresring an, der dann allmählig zur wahren Holzmasse reift. Diese Jahresringe gehen oft so unmerklich in die des Holzes über, daß die Grenze bei manchen, zumal härteren Holzarten schwer zu erkennen ist. Dabei nimmt die Dichtigkeit der Substanz bis zu der Markröhre bedeutend zu, und man nennt die näher dem Mark liegenden Ringe „Kernholz“.

Uebrigens ist die Splintlage je nach der Beschaffenheit des Bodens, der vorherrschenden Witterung und des Baumalters, ja selbst nach der Himmelsgegend von verschiedener Stärke. An alten Bäumen geht der Splint sehr häufig nicht um den ganzen Umfang des Baumes, was man recht deutlich an alten Pflaumenbäumen sehen kann; stets ist es die Nordseite, wo er fehlt.

Das Holz besteht aus einem Gewebe von Fasern, Röhren und Gefäßen, sogenannten Poren, in denen der Nahrungsaft umläuft oder aufsteigt. Die bemerkenswerthen sind die aufsteigenden oder Längenfaser, sie gehen büschelförmig der Länge des Stammes nach, entweder in gerader, oder in

wellenförmiger Richtung und enthalten Saftgefäße. Sodann die Spiegelfasern oder sogenannten Maschen, diese laufen von der Rinde aus in wagerechter Richtung durch Splint und Holz nach dem Marke oder der Stammmitte zu und werden daher Quersfasern genannt. Bei verschiedenen Holzarten, z. B. bei Eschen, Buchen, Eichen, sind sie bandförmig oder sehr breit, bei anderen strichförmig oder sehr schmal und daher wenig in die Augen fallend. Sie zeichnen sich vor den anderen Fasern durch dunklere Farbe aus, sind sehr dicht und glänzend. Außerdem finden sich noch die Markfasern, sie laufen theils im Marke, theils als ein sehr feines Gewebe zwischen den Längenfäsern hin.

An alten Stämmen, Wurzeln und Zweigen besteht das ganze Holzgewebe aus vielen über einander befindlichen konzentrischen Lagen. Eine jede solche Lage oder Ring ist das Erzeugniß eines Jahreswuchses, man nennt sie daher Jahreslagen, Jahresringe oder Jahre. Aus deren Anzahl läßt sich auf das Alter des Baumes schließen, doch sind sie, besonders im Kernholze, mitunter schwer oder nicht unterscheidbar.

An jedem Jahresringe bemerkt man nach außen zu ein dichteres und dunkleres Holzgewebe, welches bei Fichten, Kiefern und anderen Nadelbäumen sehr stark mit Harz durchdrungen ist, während an dem inneren Theile des Jahresringes das Entgegengesetzte stattfindet und bei etlichen Holzarten hohle, strichförmige Räume oder Poren sich zeigen.

Bei starken Stämmen nimmt man deutlich wahr, daß die Jahresringe je nach ihrem Alter von ganz verschiedener Beschaffenheit sind. Die unter dem Splint befindlichen Lagen, die äußerlichen Ringe, haben bei den meisten Holzarten ein viel weiches, lockeres, weniger hartes und festes und zugleich hellfarbiges, oft weißeres Holz, als die inneren oder älteren Lagen, welche weit reiferes, festeres, desgleichen auch schnell- oder federkräftigeres Holz enthalten; man rechnet die jüngeren Jahresringe oft mit zum Splinte und nennt sie Splintholz. Bei Eichen, Ulmen zc. sind im nassen Erdreiche die splintartigen Jahresringe weit stärker und zahlreicher, als in gutem und in trockenem Boden.

Unter diesem noch unvollkommenen Holze befindet sich

das ältere, reifere Holz; es zeichnet sich, wie gesagt, durch größere Dichtigkeit, Härte, Festigkeit und Elastizität aus. Bei noch gesunden Stämmen geht dieses reife Holz bis zum Mark und das zunächst darum liegende Holz hat an starken Stämmen bei den meisten Baumarten nicht allein eine weit dunklere oder andere Farbe, sondern ist auch weit härter, fester. Dies ist das sogenannte Kernholz. Bei alten Stämmen geht es in anbrüchiges und zuletzt in faules Holz über, welches ebenfalls eine ganz andere Färbung als reifes Holz hat; es darf daher nicht mit dem gesunden Kernholze verwechselt werden.

Bei fortschreitendem Wachstume eines Baumes wird aus dem Splinte junges oder sogenanntes Splintholz, aus diesem reifes und daraus mit der Zeit Kernholz.

Diese Ausbildung findet nur ganz allmählig statt und man kann bei manchen Baumarten die genauen Grenzen des Splint-, jungen und reifen Holzes nicht bestimmt unterscheiden. Zuweilen tritt auch der Fall ein, daß an einer Seite des Stammes einzelne Jahresringe so dünn auftreten, daß der ringförmige Zusammenschluß ganz zu verschwinden scheint.

Die Stärke oder Dicke der Jahresringe ist bei den mannichfaltigen Holzarten nicht nur verschieden, sondern auch bei einer und derselben Baumart sehr abweichend. Sie richtet sich nach der Beschaffenheit des Bodens, des örtlichen Standes, der vorherrschenden Witterung und dem Gesundheitszustande der Bäume überhaupt. Stämme, die in geilem Boden und milder Gegend aufwachsen, haben in der Regel weit stärkere Jahresringe als andere in dürftigen, trockenem Boden und rauhkalttem Landstriche. Schnellwüchsig Holzarten, wie Pappeln, Weiden, Birken, Aspen, Eichen, Linden, Lerchen *z.*, haben gewöhnlich die breitesten, so wie die am langsamsten wachsenden, *z.* B. der Taxis, Maßholder, Wachholder, Weiß- und Schwarzdorn *z.* die schmalsten Jahresringe.

Unter grobjährigem Holze versteht man dasjenige, welches im Allgemeinen stärkere und breitere Jahresringe zeigt. Jedoch sind sehr oft an einem und demselben Stamme die Jahresringe abwechselnd breiter und schmaler. Ersteres hat seinen Ursprung in der vorzüglichen Fruchtbarkeit eines Jahrganges oder andern das Wachsthum fördernden Verhältnissen, welche während der Bildung einer Holzlage eintreten, letztere aus hemmenden Umständen. In der Regel ist an der Mittagsseite des Stammes die größere und an der Mitternachtsseite die geringere Stärke der Jahresringe, so wie an letzterer die Rinde rauher, dicker aufgerissen, das Holz härter, gedrängter und elastischer.

Das Mark oder die Markröhre bildet die Mitte der Stämme und Aeste. Es besteht meistens aus lockerem Zellgewebe, das von einer Menge der Länge nach laufender Fasern durchzogen wird. Einige Holzarten, die Kastanie, der Hollunder *z.*, haben eine sehr dicke Markröhre, andere eine sehr dünne, kaum wahrnehmbare. Mit zunehmendem Alter der Bäume nimmt der Durchmesser der Markröhre

beträchtlich ab, sie wird nach und nach vom Kernholze verdrängt und ist auch unter allen Holztheilen der Verderbniß zuerst unterworfen.

Die reine Holzfaser ist unter den Bestandtheilen des Holzes dem Verderben am wenigsten unterworfen und erhält sich Jahrhundert lang unverfehrt. Sie ist es, welche die gewerbliche Benutzung des Holzes eigentlich bedingt; sie hat bei allen Holzarten durchschnittlich ein und dasselbe eigenthümliche Gewicht. Auf 100 Theile gut ausgetrocknetes Holz kommen je nach Verschiedenheit der Baumart 80 bis 90 Theile Holzfaser.

In dem stehenden, so wie in dem gefällten Holze verdrückt sich der Nahrungsjaft nach und nach und wird zu Harz, welches die Dauer und Zähigkeit des Holzes, so lange ersteres nicht ganz vertrocknet ist, ganz vorzüglich befördert: weshalb auch die Nadelhölzer, die besonders viel Harz enthalten, das beste Zimmerholz liefern und ihre Federkraft am längsten behalten.

Die flüssigen oder wässerigen Bestandtheile des Holzes befinden sich am grünen Baume im Nahrungsjaft und das Wasser ist nächst der Holzfaser der am meisten vorherrschende Bestandtheil des grünen Holzes; er ist indeß in den Hölzern verschieden. Der Hornbaum enthält unter Anderem sehr wenig Wasser, dagegen die Birke, Bergahorn, Vogelbeerbaum und Eiche schon mehr, ferner Eichen-, Tannen-, Kiefer-, Buchen-, Eisbeerholz noch mehr, und Erle, Aspe, Ulme, Fichte, Pappel, haben mit am Meisten freies Wasser.

Bei ein und derselben Baumart hat das Kern und reife Holz stets weniger Wasser, als das junge und Splintholz. Auch verändert sich der Wassergehalt nach der Verschiedenheit des Bodens, der örtlichen Lage, der Witterung und der Jahreszeit. Im Winter, namentlich im Januar, ist der Wassergehalt am Geringsten und vom Februar ab nimmt er wieder zu.

Nach dem Fällen verliert das Holz an der Luft einen großen Theil seines Wassergehaltes und man sagt: das Holz wird lufttrocken. Jedoch bleibt immer noch Wasser zurück, welches man im Gegensatz zu dem freien Wasser, das sich als Flüssigkeit oder Feuchtigkeit offenbart, gebundenes Wasser nennt.

Erst durch eine anhaltende Hitze von 80° R. (Siedehitze) wird das gebundene Wasser ausgetrieben, d. h. es verdunstet; allein solch künstlich gedörtes Holz saugt an feuchter Luft sehr bald seinen vorigen gebundenen Wassergehalt wieder ein, es bleibt hygroskopisch.

In Bezug auf den Wassergehalt ergeben sich sonach drei Hauptzustände des Holzes: 1) der grüne oder natürliche; 2) der lufttrockene oder gebundene und 3) der ganz trockene, dürre oder künstliche Zustand, auf welche man, da sie sämmtlich auf die Verwendung des Holzes einen wesentlichen Einfluß üben, ein strenges Augenmerk zu richten hat.

(Fortsetzung folgt).

Hängewerke.

Die Verbindung der Strebe mit der Hängesäule. (Schluß.)

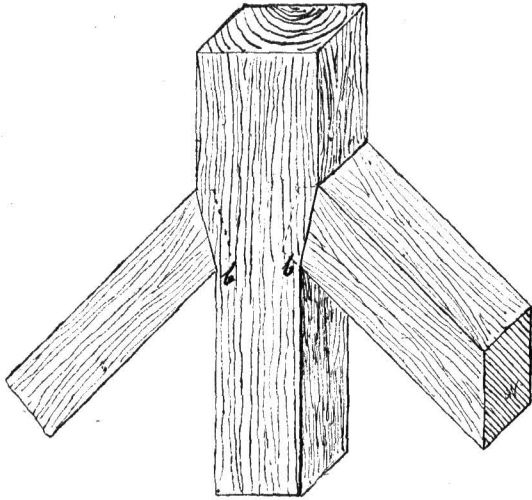


Fig. 6.

Kommt es vor, daß die Hängesäule oberhalb der Streben bündig abgeschritten werden muß, so können zwei eiserne Gabeln, Fig. 7, angebracht werden.

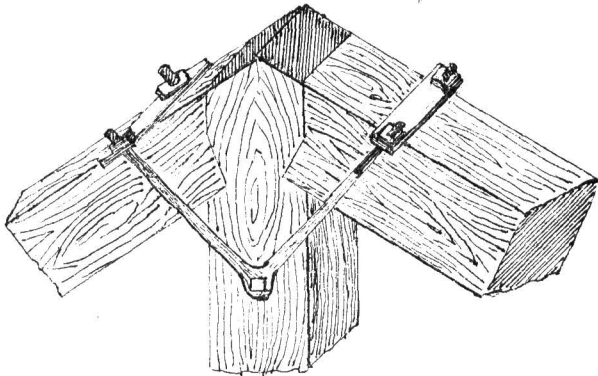


Fig. 7.

Die Gabeln werden an der Hängesäule so befestigt, daß ein starker Schraubenbolzen durch dieselbe gesteckt wird. Oberhalb gehen die Enden der Gabeln durch eiserne Schienen und werden mittelst eines Schraubengewindes fest angezogen.

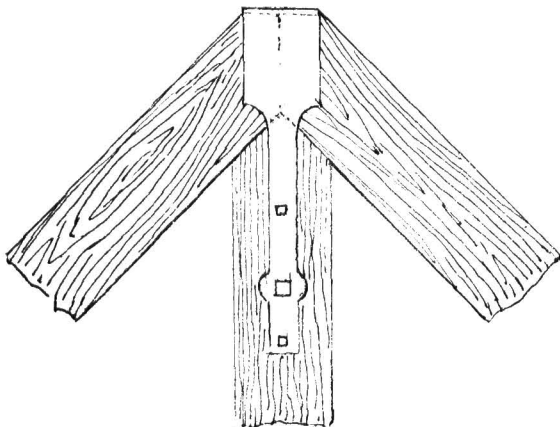


Fig. 8.

Bedeutend besser wie diese Konstruktion ist die eiserne Kappe Fig. 8, hier stoßen die beiden Hirnholzflächen der Streben unmittelbar zusammen; wenn eine schwache Metallplatte dazwischen gelegt wird, ist eine große Senkung der

Konstruktion nicht zu befürchten. Die eisernen Rappen müssen äußerst vorsichtig geschmiedet werden, damit an den umgebogenen Ecken keine Brandrisse entstehen.

Sollten die Hängesäulen doppelt sein, so kann die eiserne Kappe auch benutzt werden, andernfalls würde auch eine einfache Gabel angewendet werden können. Diese Gabel wird in den inneren Seiten der doppelten Hängesäulen eingelassen, ein durchgehender Bolzen trägt die ganze Konstruktion und verbindet gleichzeitig die beiden Theile der Hängesäule. Unter die Schraubenmuttern der Gabeln (auf oberer Kante Strebe) müssen starke eiserne Scheiben gelegt werden, damit sich die Schraubenmuttern nicht in das Langholz eindrücken können (Fig. 9).

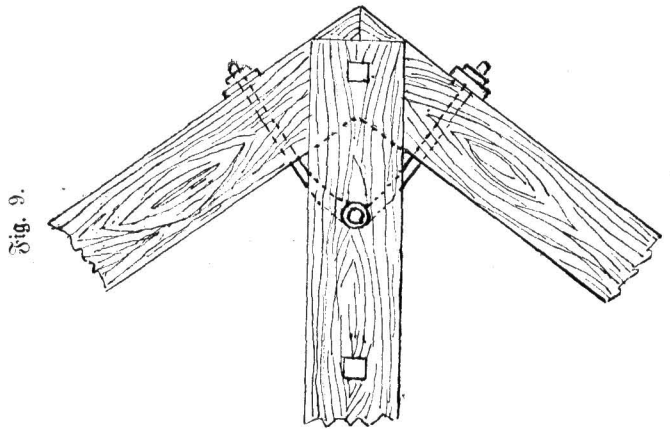


Fig. 9.

Wenn unter ähnlichen Verhältnissen (daß kein genügend langer Kopf an der Hängesäule stehen bleiben kann) Streben, Hängesäulen und Spannriegel verbunden werden müssen, z. B. bei einem zweifachen Hängewerk, so kann nach Fig. 10 auf jeder Seite der Hängesäule ein eisernes Kreuz angebracht werden.

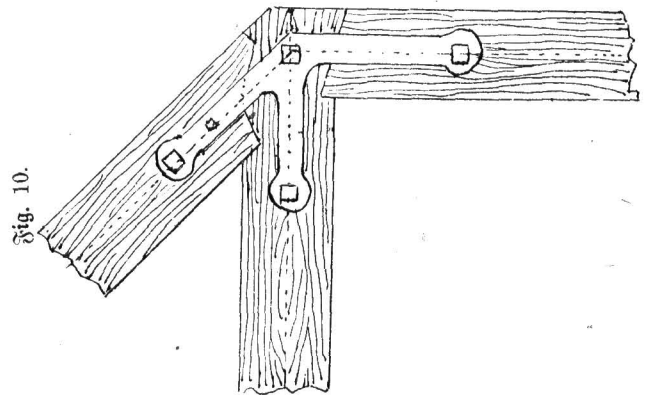


Fig. 10.

In Fig. 11 wird der Sparren durch das Kreuz zugleich mit umfaßt, jedoch muß in diesem Fall die Holzstärke der Sparren, Spannriegel und Hängesäule gleich sein. Bei einem dreifachen Hängewerk würde diese Armirung vortheilhaft sein, indem die oberen Streben, welche die mittlere Hängesäule tragen, mit den darunter liegenden Streben und äußeren Hängesäulen zu einem Ganzen verbunden werden.

Eine Verbindung zwischen Strebe, Spannriegel und Hängesäule kann auch durch eine gebogene eiserne Kappe hergestellt werden. Diese Kappen müssen jedoch gegossen werden und dadurch wird die Anwendung sehr beschränkt.

Eine Konstruktion, die früher in altdeutschen (hohen) Dächern oft angewendet wurde zeigt Fig. 13. Hier werden

auch die Sparren bei dem Hängewerk zum Tragen der Hängesäule mit verwendet.

Bei doppelten Hängewerken die nur das leere Dachgerüst zu tragen haben, also nur in den Hauptbindern der Dachgerüste vorkommen, kann der Spannriegel in Form einer Doppelzange die einfache Hängesäule halten. Spannriegel und Hängesäule sind in die Strebe eingeklattet und alle Verbindungsstellen müssen besonders gut verbolzt werden, damit unverschiebbare Dreiecke entstehen. (Fig. 14).

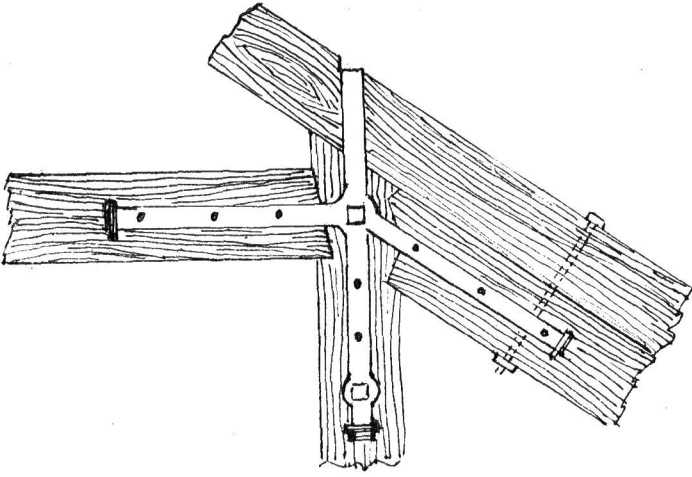


Fig. 11.

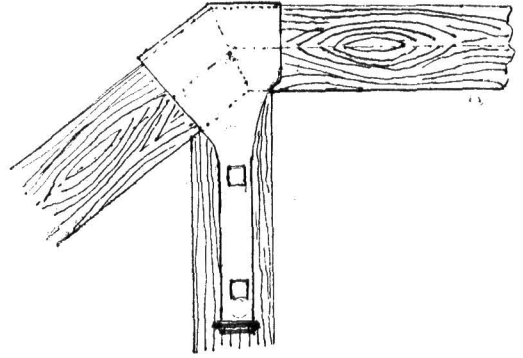
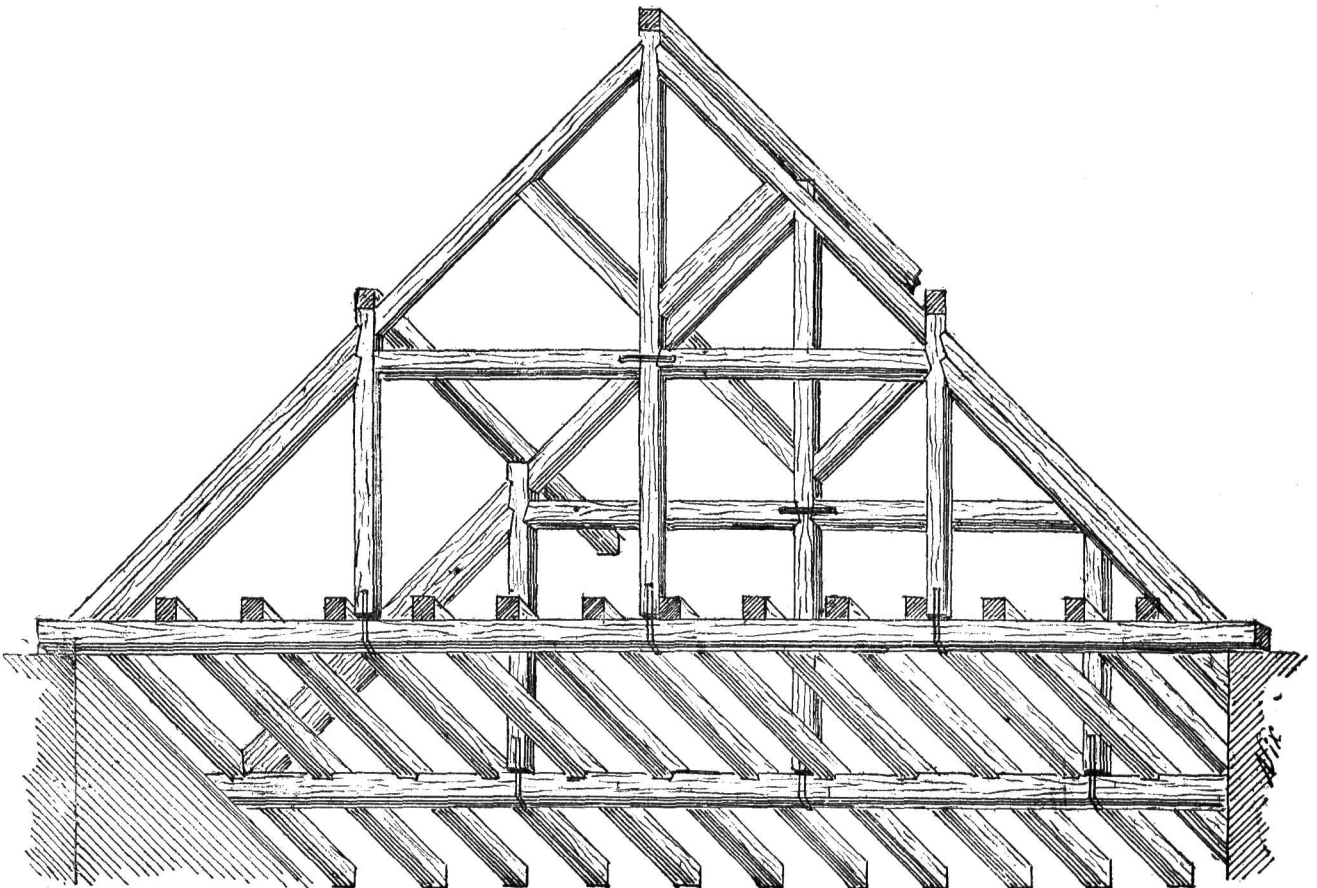


Fig. 12.

(Die Figuren 13 und 14 befinden sich auf der folgenden Seite.)



Ansicht eines dreifachen Hängewerks.

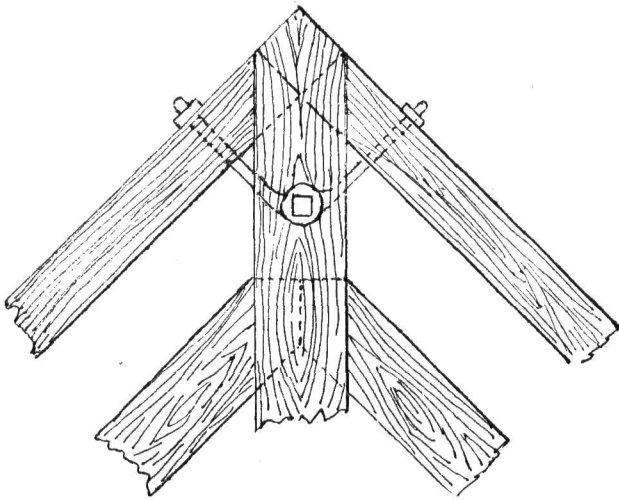


Fig. 13.

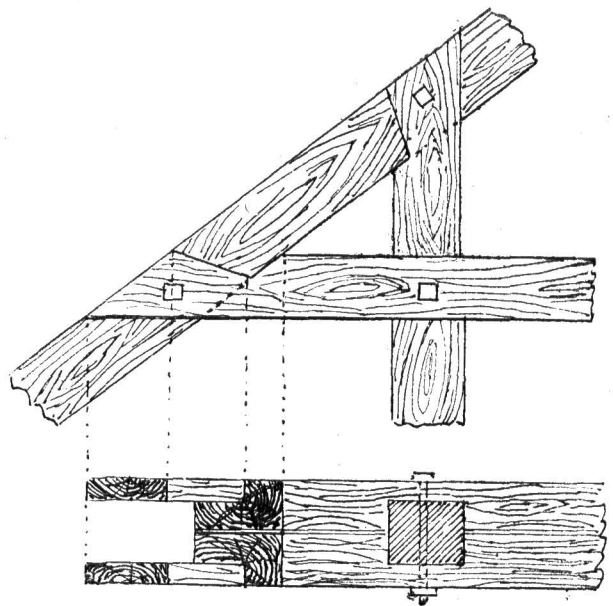


Fig. 14.

Amerikanische Werkzeuge.

Figur 1 zeigt eine Sparrenknacke zur Dachschalung; dieselbe ist aus Holz angefertigt und verstellbar, so daß sie zu jeder Dachneigung benutzt werden kann.

Wenn 2 Mann zusammen schaalen, so sind 3 Knacken notwendig. Jeder praktische Zimmermann wird leicht einsehen, wie wichtig dieses einfache Gerüst ist. Bei steileren Dächern (über 40°) ist das Schaalen immer mit Lebensgefahr verbunden, besonders in der Jahreszeit, wo es reißt oder friert.

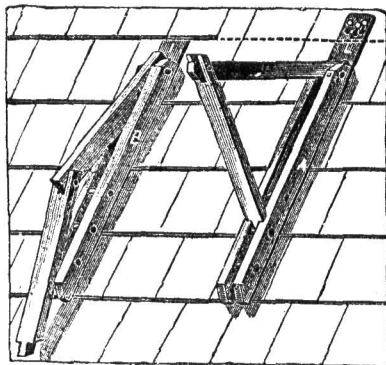


Fig. 1.

Was die Konstruktion der Knacke selbst anbetrißt, so muß zähes, streines Holz zur Herstellung verwendet werden. An der unteren Seite ist eine Metallplatte mit Nagellöcher zur Befestigung der Knacke an der Schaalung angebracht.

Dobellöcherer (Fig. 2), genant Ajax, wird fabri- zirt von der Firma R. C. Orr & Comp., Limited in Pitts- burgh, Pa. Nord-Amerika. Diese Art Bohrer sind schon früher nach Deutschland eingeführt worden; nachstehende

Konstruktion ist jedoch bedeutend verbessert. Der Bohrer ist verstellbar, so daß das Bohrloch lothrecht oder in jeder beliebigen Neigung hergestellt werden kann. Besonders praktisch ist die Verstellbarkeit der Tiefbohrung; sollen z. B. die Dobellöcher 4 cm tief gebohrt werden, so wird die Skala von der rechten Seite darnach gestellt und der Bohrer wird, trog- dem nach einer Rich- tung fortgedreht werden sollte, nur 4 cm tief bohren. Die Arme des Bohrers sind auch verstellbar, derselbe läßt sich zusammen- klappen und so leicht transportiren resp. aufbewahren.

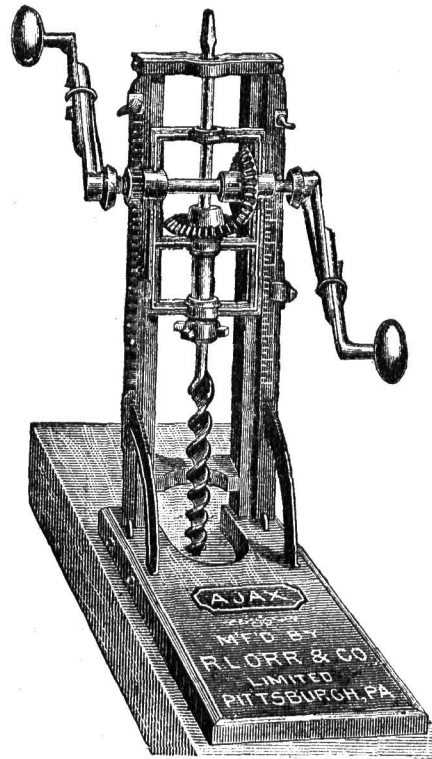


Fig. 2.

Aus dem Protokoll der Zimmergesellen Hamburgs von 1810—1834.

(Veröffentlicht vom Verein für Hamburgische Geschichte.)

Beitrag an die Hanseatische Legion.

Anno 1813 den 4. April Auch wurde der Lehr-Bursche Joh. Peter Friedrich Böthel öffentlich zum Gefellen erkannt, und seine Ausschenk gehalten, als welcher schon vorher in February auf Befehl des Herrn Maire Abendroth wegen der Französischen Conscription, zu der er

in diesem Jahre gehörte, vor die Herren Alterleute und Worthalter, in Gegenwart seines Lehr-Meisters, Herrn Altermann Garbers, und die Herren Laden-Meister, als Meister Bartels und Meister Möller, und Alt-Gefellen Heinrich Bestier und Carl Mückelfeldt, und seine Schenk-Gefellen David Heim- pel und Andr. Christo. Krabbe, auf den Amts-Sahl frey-

gesprochen. Weil er nun dazumahl wegen der Conscription weggegangen war, so stellte er sich bey der jetzigen Anwesenheit der Russen wieder ein, und ließ sich öffentlich vor offener Lade schreiben.

Auch stellten einige aus der Gesellschaft vor, da so viele Aemter etwas zur Formirung der Hanseatischen Legion schenckten, daß die Zimmer-Gesellen doch auch nicht gut zurück bleiben konnten. Da aber nur wenige anwesend waren, so wurde beliebt, daß auf einen Abend alle Gesellen gefordert wurden, um es ihnen vorzustellen.

Darauf wurde die Gesellschaft den 13. April vorgefordert und ihnen obiges von die Alt-Gesellen vorgestellt, ob ein jeder von ihnen etwas hierzu geben wollte; worauf die Gesellschaft beschloß, daß sie von ihren Kammerbrief von 2000 Mk. Spec. 1000 Mk. Species wollte abgeben und der Hanseatischen Legion schenken; welches auch nachhero durch die Alt-Gesellen in der Kammer abgeschrieben und auf den Brief bemerkt ist, so daß jetzt der Kammerbrief nur 1000 Mk. Spec. groß ist.

Anno 1813 den 15. August wurde das Johannis-Quartal gehalten, weil es wegen der wieder eingetretenen Französischen Regierung nicht eher erlaubt wurde.

3. Einholung der Bürgergarde und General Bennigsens.

Anno 1813 den 17. October

Weil nun Hamburg von hier an von der Französischen Regierung in Belagerungs-Zustande erklärt wurde, so war also auch in diesem Zeitraum keine Zusammenkunft erlaubt, und es mußte alles aufgeschoben werden bis zum baldigen Frieden Da nun unter Gottes Beystand und durch die Siege der Allirten in Frankreich endlich am 29. April 1814 die weiße Fahne an den St. Michaelis Thurm hier in Hamburg aufgezogen wurde,¹⁾ so hatten wir wieder Freyheit Zusammenkünfte zu halten. Die erste wurde also unter Erlaubnis des Polizey-Herren Bartels dazu benutzt, um die Gesellschaft vorzustellen, den Einzug der Bürger-Garden und die Russische Armee unter General Bennigsen mit andern Handwerkern einzuholen, welches auch beliebt worden, wozu der Mann 12 Schilling erlegte zur Deckung der Kosten. Diese Einholung geschah den 31. May am dritten Pfingsttage, unter Vortretung von ein Chor Musikanten, 1 Fahnen-Spieler und die Handwerks-Fahne, und im Zuge sowohl verheyrathete als fremde Zimmer-Gesellen, wozu sich auch noch die Bauhüfer Zimmer-Gesellen angeschlossen, welche auch ihre Gelder dazu erlegten. Der Zug gieng des Morgens 8 Uhr von die Herberge weg, wo die Schiffs-Zimmerleute uns abholten und wir zusammen nach dem Altonaer-Thor hinausgingen und obige Truppen einholten, wobey alles recht feyerlich und ordentlich vorgieng.²⁾

4. Das Amts-Silbergeschirr.

Anno 1817 den 5. January Auch wurde von dem fremden Alt-Gesellen Peter Engel vorgetragen: da bey der Uebergabe der Stadt an die Franzosen 1811 wegen Geldmangel und trübe Aussichten das sämtliche Silber-Geschirr wäre veräußert worden zum Besten der Lade von die damahligen Alt-Gesellen, so ersuchten die Gesellen wiederum vors erste um einen neuen silbernen Willkomm, damit diese Bierde für eine so große Stadt, wie Hamburg sey, wieder hergestellt würde. Nach gehaltener Umfrage ward von der anwesenden Gesellschaft beschloffen, daß bis zum nächsten Ostern-Quartal, als den 27. April a. c., ein neuer silberner Willkomm angeschafft würde, wozu am Oster-Quartal ein jeder hieselbst im Amte befindlicher verheyratheter und fremder Zimmergesell 4 Schilling erlegen mußte, auch von der Zeit an jeder fremder, der sich schreiben und verneuern ließ, gleichfalls 4 Schilling in dem Zeitraum von 2 Jahren, als bis Ostern-Quartal 1819, bezahlen mußte, und die fremden Gesellen, die von nun an bis Ostern a. c. wegreisten, gleichfalls 4 Schilling erlegten.

Anno 1817 den 27. April Gleich zu Anfang des Quartals wurde der neue silberne Willkomm der Gesellschaft vorgestellt und mit Bier gefüllt, und von dem ältesten Herrn Laden-Meister Ferjenfeldt zuerst daraus getrunken, und mit einer passenden Rede der Gesellschaft Glück hiezu gewünscht; worauf der zweite Herr Laden-Meister Schmidt gleichfalls trank und eine Rede hielt und ihm dan die 4 Alt-Gesellen zubrachte, die ihm gleichfals nebst dem Amts-Bothen unter passenden Reden tranken und die Gesellschaft zubrachten, die ihm gleichfals unter Glückwünschen tranken, so viel von der Gesellschaft anwesend war. Der Herr Herbergs-Bater Weber beschenkte dem Willkomm mit das erste neue Schild, und der verheyrathete Zimmer-Gesell Joh. Mart. Stauffer gab sein Schild, welches schon an den alten Willkomm war, gleichfals als Geschenk und Bierde wieder an den neuen Willkomm.

Dieser neue Willkomm kostete 816 Mark 8 Schilling. Unser verstorbene Mitglied Friedrich Stammann, der ihn später erwarb, hat ihn mir einst gezeigt und hat mir dabei auch das Schild gewiesen, daß er selbst beim Gesellwerden an den Willkomm geschenkt und gehängt hatte.

Anno 1826 den 16. April Auch wurden 2 Ausgelernte zu Gesellen erkannt und freygesprochen, als 1) Friedrich Stammann, hat gelernt bey Meister Meyer, 2) Johann Christian Eduard Fischbeck, hat gelernt bey Meister J. G. Hopfekt.

Anno 1826 den 14. May Die zwey Jung-Gesellen, so vorigen Ladentag zu Gesellen freygesprochen worden, als Stammann und Fischbeck, beschenkten jeder dem Willkomm mit ein neues silbernes Schild.

¹⁾ Wänckeberg, Hamburg unter dem Drucke der Franzosen S. 287; Mittheilungen Jahrg. 5, S. 112, wo Anm. 1 April 29 zu lesen ist.

²⁾ Wänckeberg S. 296, 297.

Kranzrede und Trinksprüche

zur Richtfeier des Thurmes der neuen St. Gertrud-Kirche in Hamburg am 20. September 1884.

Gesprochen vom Zimmerparlier **J. Vogt** in Hamburg.

Mit Freud' im Herzen, Dank im Munde,
Erscheinen wir zu dieser Stunde
Heut vor Ihm, der Alles lenkt.
Er hat verliehen zu dem Werke
Arbeitskraft und Muth und Stärke,
Und seinen Segen uns geschenkt.

Dem Herrn die Ehre! Mit freud'gen Blicken
Und frohem, wonnigen Entzücken
Wird fernhin man den Thurmschmuck sehen;
Vergoldet glänzt das Kreuz aus Eisen,
Zum Himmel uns empor zu weisen,
Und seine Güte zu erstehen.

Es war nicht leicht, die schweren Steine
Im Sturme und beim Sonnenscheine
Hinaufzuschaffen ohn' Gefahr;
Doch wurden gnädig wir behütet, —
Gott zu danken, das gebietet
Unser Herz uns immerdar.

Durch Gottes Segen nun beendet,
Steht der St. Gertrudthurm vollendet;
Vom Fuß zur Spitze, Stein auf Stein,
Wird er 'ne Zier des Vororts sein,
Vom Thurm wird mit metall'nem Munde
Verkündet bald die heil'ge Stunde.

Und wenn am stillen Sonntag-Morgen,
Ausruhend von der Arbeit Sorgen,
Das Ohr vernimmt den hellen Klang,

Dann eilen freudig alle Frommen,
Ihm, der zu ihrem Heil gekommen,
Zu bringen ihres Herzens Dank.

Doch eh' mein Gang mich abwärts führt,
Sprech' ich, wie's sich nach Recht gebührt,
Den Segensspruch für diesen Thurm:

Der Herr behüte ihn vor Sturm,
Vor Wetterstrahl und Feuersgluth,
Und was ihm sonst noch Schaden thut;
Er möge fest und sicher stehen,
Ob auch Jahrhunderte vergehen,
Damit am Bauwerk sich erfreu'n
Der spät'sten Enkel Enkelein.

Trinksprüche.

Das erste Glas, nach Wort und That,
Es gilt dem Hamburger Senat,
Gilt Kirchenrath und Bürgerschaft,
Die hier mit Weisheit und mit Kraft
Am schönen guten Werk geschafft,
Es gilt der Baukommission,
Sie leben hoch mit lautem Ton!

Eins, zwei, drei, Hurrah!

Ihm, der kunstrecht hat bereitet
Zu dem Thurmbau Plan und Riß, —
Ihm, der diesen Bau geleitet,
Daß ihn traf kein Hinderniß,

Diesen beiden wackern Männern
Sei ein Lebehoch gebracht!

Hoch lebe Herr Professor **Oden**
und Herr Bauführer **Schlöbke!**

Eins, zwei, drei, Hurrah!

Das dritte Glas dem Meisterpaar,
Das hier beim Bau beschäftigt war!
Der Maurer kann es nicht allein,
Erbaut will das Gerüst auch fein!

Hoch leben Herr Maurermeister
Möller und Zimmermeister **Riß!**

Eins, zwei, drei, Hurrah!

Dies Glas, es gilt Parlier und Gesellen,
Und allen, die an dieser Stell'
Mit Arbeit fleißig, emsig, kräftig,
War'n beim St. Gertrudthurm geschäftig,
Die rüstig wirkten, unverdrossen,
Hoch leben sämmtliche Baugenossen!

Eins, zwei, drei, Hurrah!

Und nun zum Schlusse bring' ich noch
Der lieben Hansestadt ein Hoch!
Dem Hamburg, das wir alle lieben
Mit unsers Herzens innigsten Trieben.
Gott segne es bis in die fernste Zeit,
Dir, Hamburg, sei dies Glas geweiht
Eins, zwei, drei, Hurrah!

Vermischtes.

Häuser mit Pappdach. Das schleswig-holsteinische Landesdirektoriat hat an seine Kommissare ein Schreiben erlassen, in welchem jene ersucht werden, die Einführung der Pappdächer zu fördern, da Brandschäden unter den mit Stroh und Reth gedeckten Häusern bedenklich zunehmen. Für die Bauhandwerker und Interessenten werden durch die Kommissare Zeichnungen von solchen Pappdächern, deren Zweckmäßigkeit seit Jahren erprobt ist, sowie ein Artikel des bekannten Landwirths Kahlke in Friedrichsgabfoog aus dem „Landw. Wchbl.“ von 1883 über die zweckdienlichsten Eigenschaften von Pappdächern beigelegt. Das Landesdirektoriat äußert, daß das Pappdach durchschnittlich nicht theurer ist als das Strohdach, während noch dazu die Versicherungs-Prämie 1—3% niedriger ist, und die flache Pappdachkonstruktion einen erheblich größeren Rauminhalt des Gebäudes gewährt. Allerdings muß für gehörige Ventilation gesorgt werden.

(Baut. Rdsch).

Anstrich von Holz- und Fachwerkswänden,

welche der Witterung ausgesetzt sind. Mitgetheilt vom Bezirksaufseher Bittner in Altenstadt. Sechs Theile ungelöschten Kalk und ein Theil Kohlenstaub mischt man trocken zusammen und gießt dann so viel dicke Milch hinzu, als erforderlich ist, um die Masse mit dem Pinsel auftragen zu können. Die Farbe dieser Mischung wird hellgrau; durch Zusatz einer Erdfarbe kann aber jeder beliebige Ton erzielt werden. Diese Farbe eignet sich jedoch nicht allein für Holz, welches der Witterung ausgesetzt ist, sondern ist auch als Anstrich ganzer Gebäude, hauptsächlich ländlicher Bauten, welche von Fachwerk hergestellt sind, sehr zu empfehlen und sind bereits Proben mit gutem Erfolg gemacht worden. Die Fächer müssen an den betreffenden Gebäuden an der äußeren Fachwand bündig glatt getüncht werden und es wird dabei ermöglicht, das Stiel-, Kiegel- u. Werk und die Fächer verschiedenartig anzustreichen. Die Kosten des Anstrichs stellen sich incl. allen Materials auf ca. 20 bis 30 Pfennig pro Quadratmeter.

(N. Tischler Zeitung).

Unfallversicherungsgesetz. Vom 6. Juli 1884.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§ 1. Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert. — Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauei- und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie von den im Schornsteinfegergewerbe beschäftigten Arbeitern. — Den im Absatz 1 aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen nicht unter den Absatz 1 fallenden Nebenbetriebe, sowie derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird. — Im übrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zweck mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodierende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden. — Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt (§§ 87 ff.). — Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schiffsfabrikbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbezeichneten Betriebe sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung. — Für solche unter die Vorschrift des § 1 fallende Betriebe, welche mit Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft sind, kann durch Beschluß des Bundesraths die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden. — Arbeiter und Betriebsbeamte in anderen, nicht unter Absatz 2 fallenden, auf die Ausführung von Bauarbeiten sich erstreckenden Betrieben können durch Beschluß des Bundesraths für versicherungspflichtig erklärt werden.

§ 2. Durch statutarische Bestimmung (§§ 16 ff.) kann die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausenden Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden. In diesem Falle ist bei der Feststellung der Entschädigung der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen. — Durch Statut kann ferner bestimmt werden, daß und unter welchen Bedingungen Unternehmer der nach § 1 versicherungspflichtigen Betriebe berechtigt sind, sich selbst oder andere nach § 1 nicht versicherungspflichtige Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern.

Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes.

§ 3. Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen. — Als Jahresarbeitsverdienst gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes. Für Arbeiter in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweise für den das ganze Jahr regelmäßig beschäftigten Arbeiter eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergibt, wird diese Zahl statt der Zahl dreihundert der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt. — Bei jugendlichen Arbeitern und solchen Personen, welche wegen noch nicht beendigter Ausbildung keinen oder einen geringen Lohn beziehen, gilt als Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache des von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagelöhner (§ 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883).

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte.

§ 4. Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

§ 5. Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht. — Der Schadensersatz soll im Falle der Verletzung bestehen: 1) in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen; 2) in einer dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente. — Die Rente ist nach Maßgabe desjenigen Arbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte während

des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich für den Arbeitstag bezogen hat (§ 3), wobei der vier Mark übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt. — War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfälle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraums Arbeiter derselben Art in denselben Betrieben oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben. — Erreicht dieser Arbeitsverdienst (Absatz 3 und 4) den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagelöhner (§ 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883) nicht, so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen. — Die Rente besteht: a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechszwanzigsdrittel Prozent des Arbeitsverdienstes; b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist. — Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat. — Die Berufsgenossenschaften (§ 9) sind befugt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, gegen Erstattung der ihr dadurch erwachsenden Kosten die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. In diesem Falle gilt als Ersatz der im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des in jenem Gesetze bestimmten Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden. Streitigkeiten, welche aus Anlaß dieser Bestimmung zwischen den Berufsgenossenschaften und den Krankenkassen entstehen, werden nach Maßgabe des § 58 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden. — Von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der dreizehnten Woche ist das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der beteiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat. Die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt das Reichs-Versicherungsamt. — Den nach § 1 versicherten Personen, welche nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes versichert sind, hat der Betriebsunternehmer die in den §§ 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Unterstützungen einschließlich des aus dem vorhergehenden Absatze sich ergebenden Mehrbetrages für die ersten dreizehn Wochen aus eigenen Mitteln zu leisten. — Et eitigkeiten, welche aus Anlaß der in den beiden vorhergehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen unter den Beteiligten entstehen, werden nach Maßgabe des § 58 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden, und zwar in den Fällen des letztvorhergehenden Absatzes von der für Ortskrankenkassen des Beschäftigungsortes zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 6. Im Falle der Tödtung ist als Schadensersatz außerdem zu leisten: 1. als Ersatz der Beerdigungskosten das Zwanzigfache des nach § 5 Absatz 3 bis 5 für den Arbeitstag ermittelten Verdienstes, jedoch mindestens dreißig Mark; 2. eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährenden Rente, welche nach den Vorschriften des § 5 Absatz 3 bis 5 zu berechnen ist. — Dieselbe beträgt: a) für die Wittve des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent, für jedes hinterbliebene väterliche Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre fünfzehn Prozent und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes. — Die Renten der Wittven und der Kinder dürfen zusammen sechzig Prozent des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergeht sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt. — Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittve den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung. — Der Anspruch der Wittve ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfälle geschlossen worden ist; b) für Hinterbliebenen des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes. — Wenn mehrere der unter b benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt. — Wenn die unter b bezeichneten mit den unter a bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird. — Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, haben keinen Anspruch auf die Rente. (Fortsetzung folgt).

Der zweite Verhandlungstag begann damit, daß die anwesenden Delegirten mit den Mannheimer Kameraden dem Lokal-Verband Ludwigs- hafen einen Besuch abkatteten. Nach einem gemeinschaftlichen Mittags- essen begannen die Verhandlungen des Handwerkertags unter dem Vorsitz von Kamerad Elbracker. Von allen Rednern wurde auf die Noth-wendigkeit, jedoch aber auch auf die Schwierigkeit einer Organisation der süddeutschen Zimmerleute hingewiesen, weil in vielen süddeutschen Städten die Mehrzahl der Zimmerleute auf dem Lande wohnen und nebenbei etwas Oekonomie betreiben. Es wurde allgemein aner-kannt, daß von einem Centralpunkt in Süddeutschland die Agitation betrieben werden müsse und Mannheim wurde als besonders dazu geeignet vorgeschlagen. Die Mannheimer Zimmerleute beschloßen einen Agitationsfond zur Bekreitung der nothwendigen Auslagen wie Porties-ze zu gründen und der Vertreter des Haupt-Vorstandes erklärte, daß die Reisekosten und größere Zeitverräumnisse die Verbandskasse tragen würde. Ferner kann es der Verband mit Freuden begrüßen, daß wir in unseren Kameraden Herberich aus Würzburg eine tüchtige Kraft gefunden haben, der die Verbreitung des Verbandes in Bayern be- fördern wird.

Kamerad Koch aus Mainz und die noch mit anwesenden Mainzer Zimmerleute gaben bei ihrem Scheiden die Versicherung, daß sie die Nothwendigkeit einer Centralisation erkannt hätten und in kurzer Zeit würde auch der Fachverein der Mainzer Zimmerleute der nahe an 100 Mitglieder zählt, dem Verbands angehören. Mit brausenden Hochs auf dem Verband endete der 1. Handwerkerstag der süddeutschen Zimmerleute.

Bureau des Verbands-Vorstandes.

I. Vorsteher: W. Schönstein Berlin, Mariannenstraße 48.
 Kassirer: G. Dietrich, Berlin, Solmsstraße 18.
 Schriftführer: D. Pantelmann Berlin, Dorotheenstraße 32.
 Aufsichtsvorsteher: J. Krause Berlin, Perlebergerstraße 12.

Lokalverbandsvorsteher und Kassirer.

Altona, I. Vorsitzender: Schröder, Blumenstr. 17a. Kassirer: Wohler, Schuhmacherstr. 20.
 Berlin, I. Vorsitzender: Seigt, Brunnenstraße 36. Kassirer: Palm, Wiesenstr. 33.
 Breslau, I. Vorsitzender: Nawrod, Gräblichnerstr. 42. Kassirer: Schmidt, Mathiasstr. 29 d.
 Braunschweig, I. Vorsitzender: Nies, Hohenstieg 12. Kassirer: Köhler, Güldenstr. 40.
 Brandenburg a. H., I. Vorsitzender: Müller, Neuendorferstraße 2. Kassirer: Scheffler, Wollenweberstraße 40.
 Bielefeld, I. Vorsitzender: Hölke, Canton IV 6. Kassirer: Schüler, Nothpfortenstr. 32.
 Bamberg, I. Vorsitzender: Bütterich, obere Serbgasse 1 1/2 A. Kassirer: Papst.
 Bochum, I. Vorsitzender: Chr. Dressel, Hohenzollernstr. 13. Kassirer: Heese, Dorfsterstr. 81.
 Cannstadt, I. Vorsitzender: Maier, Spreuergasse 184. Kassirer: Grau, Zurlstr. 11.
 Charlottenburg, I. Vorsitzender: Gust. Kerstein, Schütterstr. 4. Kassirer: Karl Mohr, Bismarkstr. 25.
 Crefeld, I. Vorsitzender: Fr. Graaf, Klosterstr. 10.
 Köln, I. Vorsitzender: Kühne, Nothenberg 9 a. Rh.
 Cottbus, I. Vorsitzender: Täumel, Dresdnerstr. 61. Kassirer: Neubert, Taubenstr. 18.
 Danzig, I. Vorsitzender: Klatt, Mausegasse 10.
 Düsseldorf, I. Vorsitzender: Stoll, Wertengasse 1. Kassirer: Joh. Dhbe, Nordstraße 108.
 Darmstadt, I. Vorsitzender: Gelfius, Fuhrmannstr. 6. Kassirer: Geis, Krannichsteinstr. 56.
 Dortmund, I. Vorsitzender: J. Wolf, Westwall Nr. 69. Kassirer: Stricker, Wilsenstr. Nr. 56.
 Essen a. Ruhr, I. Vorsitzender: H. Feldkamp, Ruhrstr. 10. Kassirer: A. König, Witteringstr. 55.
 Frankfurt a. O., I. Vorsitzender: Müller, Gr. Mülhroferstr. 51 III. Kassirer: Anton, am Anger 10.
 Fürth, I. Vorsitzender: Lösslein, Blumenstr. 50. Kassirer: Drexler.
 Grlitz, I. Vorsitzender: Stolzenburg, Heilige Grabstr. 48. Kassirer: Hilbrich, Pragerstr. 14.
 Goslar, I. Vorsitzender: Aug. Zelle, untere Kirchstr. 1.
 Greiz, I. Vorsitzender: Ruppelt, Pohlitzberg 79. Kassirer: Wegel, Marienstraße 54.
 Hannover, I. Vorsitzender: Klett, Falkenstr. 58 Linden. Kassirer: F. Hebbe, Wesselfstr. Nr. 5 Linden.
 Heidelberg, I. Vorsitzender: Florange, Fahrgasse 3. Kassirer: Ottlieb, Römerstr. 25.

Hamburg, I. Vorsitzender: Niemeier, Steindamm Nr. 107a. Kassirer: Jarmers Barmbed Heitmannstr. 8.
 Harburg, I. Vorsitzender: Brigg, Eisenborferstr. 15. Kassirer: Schulze, Lemmerwiel 8.
 Halberstadt, I. Vorsitzender: Stein, Hunsstraße 6. Kassirer: Heinemann, unter der Lanne Nr. 7.
 Königsberg i. Pr., I. Vorsitzender: Michalowsky, Bismarkstr. 27. Kassirer: Bischof, Sachheim 3 u. Wallgasse 34.
 Kiel, I. Vorsitzender: Marten, Kl. Ruhlberg 24. Kassirer: Henschen, Ringstraße 42.
 Kalk a. Rhein, I. Vorsitzender: Schweder, Kolshoferstr. 68. Kassirer: Hochhäuser, Martinstr. 1. Heimbolds Colonie.
 Landsberg a. W., I. Vorsitzender: Müller, Angerstr. 31. Kassirer: Dräger, Angerstr. 31.
 Ludwigschafen a. Rhein, I. Vorsitzender: Joh. Friedel, III Viertel A, 20. Kassirer: J. Wolf, Lubr. 12 Nr. 3.
 Lüneburg, I. Vorsitzender: Vogelsang, Süßwall 6a. Kassirer: Grotstück, Salzbrückerstr. 25 c.
 Lübeck, I. Vorsitzender: Westphal, Marlesgrube 595. Kassirer: Niemann, Ellerbrock 223.
 Magdeburg, I. Vorstand: Bartels, Weinberg 20, Neustadt. Kassirer: Weber, Zeltstr. 1, Neustadt.
 Remel, I. Vorsitzender: Rinde, Königl. Schmelz, Mühlenstraße 9. Kassirer: Tischler, Hintere Werkstr. 6—8.
 Mannheim, I. Vorsitzender: Elbracker, R. 4. 16. Kassirer: Jlg, F. 7. 12.
 Nürnberg, Kassirer: Käpler, Spillerthormauer 7.
 Gr. Ottersleben, I. Vorsitzender: Prüfer, Benckenbeck, Lindenstr. 7. Kassirer: Naumann, Osterweidingerstr. 16.
 Ohlau, I. Vorsitzender: Jacob, poln. Steina. Kassirer: Brade, Osterstraße 93.
 Potsdam, I. Vorsitzender: Appel, Heinrichstr. 29a. Kassirer: Bredow, Victoriastr. 56.
 Rostock, I. Vorsitzender: Rasch, Gragengieberggasse 44.
 Spandau, I. Vorsitzender: Schmidsdorf, Falkenhagenerstr. 27. Kassirer: Dierberg, Fischerstr. 16.
 Stuttgart, I. Vorsitzender: Stehle, Augustenstr. 20. Kassirer: Gams- dinger, Neuchlingstr. 5.
 Wolmirtheid, I. Vorsitzender: Bartels, Gipselstr. 17.
 Wandsbeck, I. Vorsitzender: Wessel, Neue Wendemuthstr. 8. Kassirer: Tödt, Holstenstr. 26.

Neue Mitgliedschaften resp. Lokalverbände haben sich gebildet: in Greiz, Kalk a. Rh., Bochum, Lübeck, Köln, Cannstadt, im Anschluß begriffen sind: Mainz, Würzburg, Duisburg, Erfurt, Kaiserslautern, Goslar und Halle.

Verschiedenes.

Der erste Grundsatz einer gesunden Gewerkschaftsbewegung ist fester Zusammenhang und einmütiges Vorgehen. Dies ist geradezu die Lebensfrage im ökonomischen Kampfe und alle persönlichen Reibe- reien und Stimmungsverchiedenheiten müssen vor ihr verschwinden. Jeder, der es aufrichtig mit seiner Gewerkschaft meint, wird unter allen Umständen fest zu ihr halten, ganz besonders aber in der Stunde der Gefahr: er wird den Statuten derselben sich fügen, seine Beiträge regelmäßig entrichten und stets bemüht sein, die Gewerkschaft vor Zer- splitterung zu bewahren und ihr neue Mitglieder zuzuführen. Dies sind die guten Mitglieder, ohne welche keine Gewerkschaft existiren kann. Leider giebt es aber auch fast immer eine Anzahl Leute, die theils aus persönlicher Eitelkeit, theils weil sie die Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung nicht verstehen können oder wollen, fortwährend auf eine Zersplitterung und damit auf den Ruin derselben hinarbeiten. Dies sind die versteckten und daher auch die gefährlichsten Feinde jeder Gewerkschaft und gegen sie muß man stets auf der Hut sein, damit sie nicht aus Unverstand oder Bosheit das zerstören, was ihre Mit- arbeiter durch jahrelange Opfer geschaffen haben.

Sollen wir sie immer und immer wieder predigen, jene alte Wahr- heit, daß die Macht der Arbeit einzig in ihrer Einigkeit liegt, daß wir unsern Arbeitgebern keinen größeren Gefallen thun können als durch Zersplitterung, und daß jeder, der diese anstrebt, ein Verräther an seinen Mitarbeitern ist? — Je vollständiger eine Gewerkschaft über das ganze Land organisiert ist, um so mächtiger und unwiderstehlicher wird sie; langjähriger Arbeit und großer Opfer bedarf es, um eine solche Organisation zu schaffen, ihr Nutzen ist dafür aber auch ein ungeheurer. Soll jedoch eine große Organisation erfolgreich sein, so be- darf sie vor Allem einer einbettlichen Leitung; eine in zwei Theile gesplittene Gewerkschaft wird immer nur halb so stark sein wie eine geeinte. Laßt uns daher stets bemüht sein, unsere Organisation noch weiter auszubreiten und zu kräftigen und jeden Versuch zur Zer- splitterung derselben mit aller Macht zu unterdrücken.

Vorstehenden beherzigenswerthen Satz entnehmen wir dem Carpenter.
(Das Organ der Amerikaner Zimmerer-Brüderchaft.)

In unseren verschiedenen Fachvereinen sind einzelne Mitglieder, die da meinen, daß bei den Bestrebungen der Fachvereine, d. h. mit den socialen oder wirtschaftlichen Interessen auch die politischen verbunden werden; dieses führt zu Reibereien, welche eine Stagnation und auch ein periodisches Zurückgehen der Vereine im Gefolge hat. Es ist schon früher (vor dem Ausnahmegegesetz) darauf hingewiesen worden, daß die politische Partei die Trägerin des Princips und die Gewerkschaftsbewegung die Meisterin der Praxis sei; deshalb müssen auch die Fachvereine von den politischen Parteien getrennt werden. Man halte stets daran fest, daß die Aufgabe einer politischen Partei nur diese sein kann, die Arbeiter in principielle und geistige Beziehung aufzuklären und der Fachverein seinen Mitgliedern die wirtschaftliche Erkenntnis bringt.

Als Beispiel wollen wir eine Gewerkschaft annehmen, welche schon verschiedene Entwicklungsphasen durchgemacht und verschiedene Stürme bestanden hat: Den deutschen Buchdruckerverband. Der Zweck desselben ist, wie der aller Gewerkschaften oder Fachvereine sein soll: Die Hebung sowohl des physischen, wie des moralischen, intellectuellen und socialen

Zustandes seiner Mitglieder. Er sucht das zu erreichen durch: Regelung der Arbeitszeit und angemessener Bezahlung, regelmäßige Beschäftigung, statistische Erhebungen über die Lage des Gewerbes, Unterstützung in Krankheits- und Sterbefällen; durch regelmäßige und außerordentliche Versammlungen; durch Gründung von Fonds für Arbeitsunfähige (Invaliden), für Wittwen und Waisen; durch Regelung des Lehrlingswesens, durch Unterstützung Gemäßigter und Arbeitsloser, Reisender, Aussperrter und Streikender, sowie durch Einführung genossenschaftlicher Arbeit. Der Grundsatz: „Gleiche Rechte, gleiche Pflichten“ ist überall durchgeführt. Die Organisation bewegt sich auf nationalem Boden und ist nur soweit international, als es die Verhältnisse bedingen und die Gesetzgebung gestattet, indem ein Gegenseitigkeitsverhältnis für Reisende und Unterstützungsfragen eingeführt ist. Daß dieser Verband eine Macht ist, hat er wiederholt und insbesondere im Frühjahr 1873 bewiesen, wo ihn die Principale ganz Deutschlands durch die Aussperrung seiner Mitglieder sprengen wollten.

Was die politische Thätigkeit anbetrifft, so überläßt es der Verband den einzelnen Mitgliedern, außerhalb des Verbandes für die Forderungen des Arbeiterstandes einzutreten. Und allein diese Haltung hat den Verband über die Klippe des Ausnahmegesetzes hinweggeführt.

Abonnements-Einladung

auf die in München erscheinende sozialpolitische Wochenschrift:

„Das Recht auf Arbeit“

die in den wenigen Wochen ihres Bestehens schon einen außerordentlich zahlreichen Leserkreis gewonnen hat.

„Das Recht auf Arbeit“ ist weder ein Parteiliteraturwerk, noch sollen in dem Blatte die Interessen irgend einer politischen Partei vertreten werden. Dasselbe ist vielmehr ein vollkommen unabhängiges Arbeiterorgan, das ohne Furcht vor den Mächtigen dieser Erde mit allen gesetzlichen Mitteln für die Rechte der Arbeit, sowie für die Interessen der unpolitischen Arbeiterorganisationen eintritt.

„Das Recht auf Arbeit“ wird wie bisher 1) eine wahrheitsgetreue und völlig ungeschminkte Darstellung der bestehenden socialen Verhältnisse liefern, 2) alle auf der Basis der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung sich bewegenden Reformvorschlüsse sachlich kritisieren, und dieselben, soweit sie geeignet sind, zur Besserung der Lage der arbeitenden Klassen beizutragen, energisch unterstützen, 3) über die Vorgänge auf sozialpolitischem Gebiete, Arbeiter-Vereine und Versammlungen, die Freien Hilfskassen, Fabrikzustände zc. fortlaufend Bericht erstatten, sowie das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit beleuchten,

4) die einschlägige Litteratur aufmerksam verfolgen und, soweit es der engbegrenzte Rahmen unseres Blattes erlaubt, besprechen, sowie auch der Arbeiterpresse die gebührende Beachtung schenken.

„Das Recht auf Arbeit“ ist im Berliner Postzeitungs-Katalog unter Nr. 4108 a, in München unter Nr. 532 a eingetragen.

„Das Recht auf Arbeit“ kostet vierteljährlich 75 Pfg., bei eigener Abholung von unserer Hauptexpedition in München, oder bei den Postanstalten des deutschen Reichs 90 Pfg. bei Postabonnenten mit Zustelgebühren; M. 1. 20 bei direktem Kreuzbandabonnement.

Bei Partienbezug tritt eine bedeutende Preisermäßigung ein.

Recht zahlreichen Abonnements sehen entgegen

Redaktion und Verlag des „Recht auf Arbeit“
L. Vierck.

Verlag v. B. F. Voigt in Weimar.

Zimmermanns

Die praktischen Arbeiten und
Konstruktionen des

in allen ihren Teilen.

Ein Handbuch für Zimmerleute,
sowie für Baugewerk- und Gewerbeschulen.

Bearbeitet von

Dr. W. H. Behse,

Baumeister und Direktor der städtischen
Gewerbeschule in Dortmund.

Siebente Auflage.

Mit Atlas von 49 Folio-Tafeln.

8. Geh. 9 Mk.

Vorrätig in allen Buchhandlungen.

Verlag von B. F. Voigt in Weimar.

Das Entwerfen und Zeichnen
der

Baurisse.

gewöhnlich vorkommenden

Nebst gründlicher Anweisung
zu übersichtlicher Abfassung eines

Bananschlags.

Für gewerbliche Fortbildungsschulen, sowie
zum Selbststudium für Gesellen u. Lehrlinge.

Dritte Auflage.

Von Dr. W. H. Behse,

Nebst Atlas von 28 Tafeln. 6 Mark.

Vorrätig in allen Buchhandlungen.

Verlag von B. F. Voigt in Weimar.

Treppenwerk

für Architekten, Zimmerleute
und Tischler, sowie für Bau-
gewerk- u. Gewerbeschulen,
oder vollständige Abhandlung
der Treppen in Holz.

Nach den neuesten Ausführungen mit
besonderer Berücksichtigung der Kon-
struktion bearbeitet

von Dr. W. H. Behse,

Baumeister und Rektor an der Gewerbeschule
zu Dortmund.

Mit 32 Tafeln, enth. 171 Abbildungen.

Zweite verm. Auflage.

gr. 4. Geh. 6 Mk.

Vorrätig in allen Buchhandlungen.

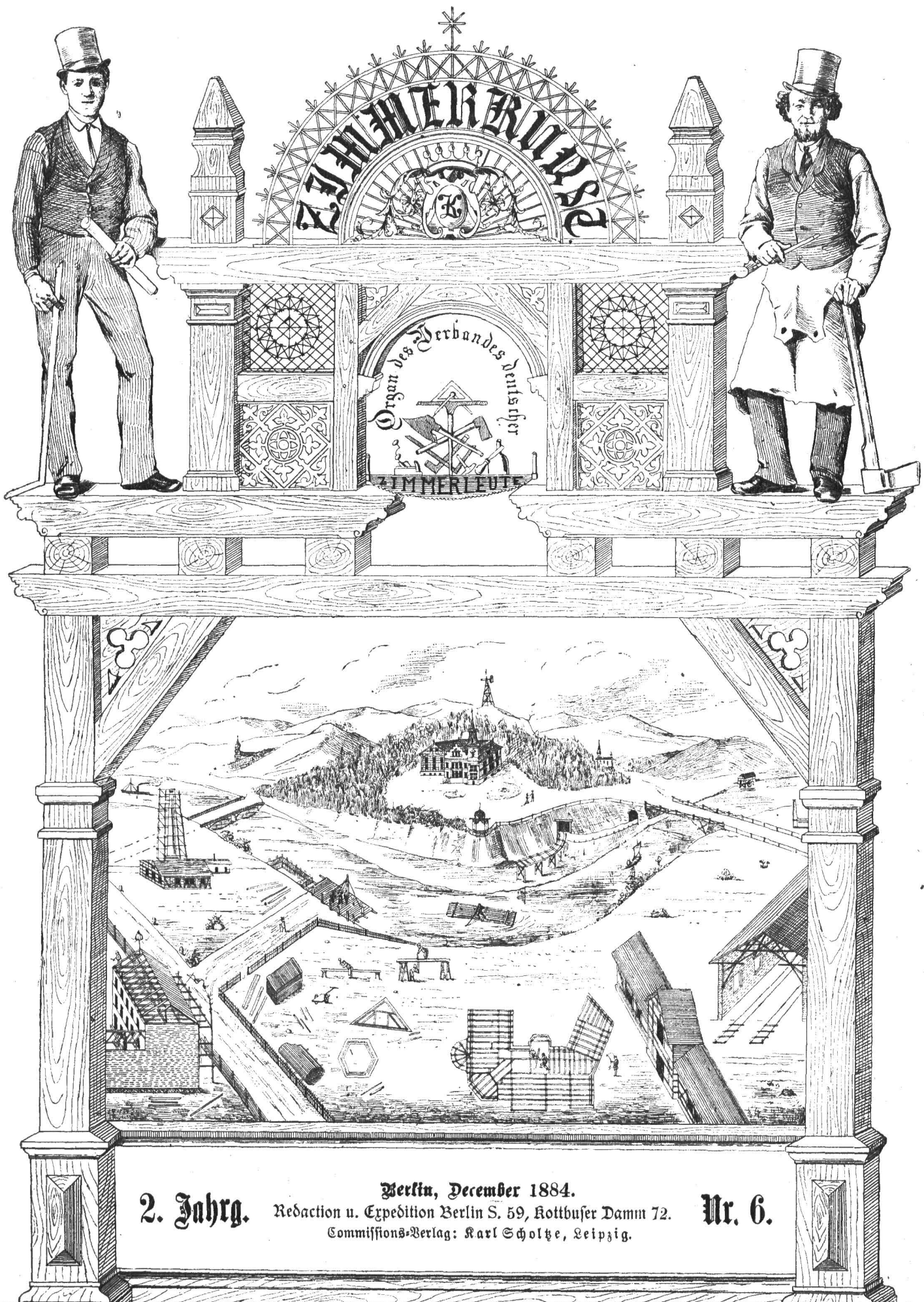
Hamburg.

Vermiethung von Zimmerwerk-
zeug durch O. Niemeyer, St. Georg-
Steindamm No. 107a Haus 1, 3
Stod. Zimmerleute, die den Ver-
band deutscher Zimmerleute event.
der Central-Kranken- und Sterbe-
Unterstützungskasse angehören, er-
halten Werkzeug ohne Bürgschaft
oder Kaution.

Charlottenburg.

Arbeitsnachweis für Zimmerge-
sellens innerhalb Charlottenburg ist
Krummestraße No. 8. bei

fr. Hentschel.



2. Jahrg.

Berlin, December 1884.

Redaction u. Expedition Berlin S. 59, Rottbuser Damm 72.
Commissions-Verlag: Karl Scholke, Leipzig.

Nr. 6.

Abonnements. — Erscheint monatlich einmal. — 12 Nummern bilden einen Band. — Das Abonnement kann stattfinden: Bei allen Postämtern Deutschlands und Oesterreichs, bei allen Buchhandlungen, sowie direct bei der Expedition dieses Blattes.

Preis vierteljährlich 75 Pfennig.

Im Post-Zeitungs-Catalog von 1884 steht die „Zeitschrift der Zimmerkunst“ unter Nr. 5572.

Inserate pro 3 gespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfennige.

Inhalts-Verzeichniß:

Ueber Kenntniß der Bau- und Werkhölzer (Fortsetzung). — Hängewerke (Fortsetzung). — Vermischtes. — Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (Fortsetzung).

Verbandsberichte.

Der Lokalverband Hamburg der deutschen Zimmerleute hielt am 21. Oktober seine Mitgliederversammlung bei Herrn Reuter, Spitalerstraße 61, ab. Auf der T. O. stand: 1. Eintheilung der Geschäftsordnung an den Versammlungsabenden, 2. Lokalfrage für die Fachschule, 3. Vierteljährliche Abrechnung, 4. Vortrag des Herrn Jopp über das Dezimalsystem, 5. Festsetzung der Tagesordnung für die nächste Versammlung. Nachdem das Protokoll der vorigen Versammlung gelesen und genehmigt, wurde der Antrag angenommen, an den Versammlungsabenden außer den geschäftlichen Sachen des Verbandes auch noch Vorträge abzuhalten, die nicht immer das Zimmerhandwerk betreffen. Sodann macht Herr Jopp bekannt, daß das Vereinslokal den Mitgliedern am Montag und Freitag jeder Woche zu der Fachschule zur Verfügung stehe und empfiehlt das Lokal als sehr geeignet; auch ersucht er die Mitglieder, für die Fachschule thätig einzutreten, da der Nutzen sich seiner Zeit zeigen werde und die Theilnehmer ja Alles unentgeltlich hätten. Diejenigen Mitglieder, die noch als Lehrer thätig sein wollten, möchten sich melden. Der Kassirer verliest hierauf die Abrechnung; dieselbe wird für richtig befunden. Alsdann folgt der Vortrag des Herrn Jopp über das Dezimalsystem. Redner erwähnt, daß früher und sogar bis in die neueste Zeit hinein die verschiedenen Länder ihr eigenes Maaß- und Gewichtssystem hatten; auch Frankreich, von wo ja grade das neue internationale Maaß- und Gewichtssystem ausgeht, hatte in seinen einzelnen Theilen verschiedene Maaße. Daß dieselben auf den Verkehr störend einwirkten, ist wohl auf den ersten Blick klar. Deshalb haben auch schon im vorigen Jahrhundert die französischen Gelehrten darauf hingearbeitet, ein internationales Maaß- und Gewichtssystem einzuführen. Sie setzten sich zu diesem Zwecke mit englischen Gelehrten in Verbindung, diese aber schlugen vor, die Länge des Sekundenpendels für 45 Grad geographischer Breite als neue Maaßeinheit festzusetzen, welchen Vorschlag jedoch die mit der Aufgabe betrauten französischen Gelehrten wegen der Veränderlichkeit der Länge des Sekundenpendels je nach der Dichtigkeit nicht annahmen. Die französischen Gelehrten stellten dagegen als neues Maaß den 40millionsten Theil des Erdumfangs auf und nannten dieses neue Maaß Meter. Die französischen Gelehrten bestimmten nun nach dem von der Regierung 1791 genehmigten Plane auf's neue die Länge des Erdumfangs, indem sie etwa den 40. Theil eines Meridians, zwischen Düinkerken und Formentera, direct aufnahmen. Im Jahre 1798 wurde diese Messung beendet, und ergab als Resultat den jetzt üblichen Meter. Derselbe wurde als definitives Maaß durch das Gesetz vom 20. November 1800 endgültig eingeführt. Zur Festhaltung dieses Urmaaßes wurden mehrere Urmaaßstäbe aus Platina angefertigt und im Archiv zu Paris aufbewahrt. Nach denselben wurden die Normalmaaßstäbe anderer Länder angefertigt und bei bestimmter Temperatur verglichen. Als Urmaaßstab für Deutschland gilt derjenige Platinstab, welcher sich im Besitz der preussischen Regierung befindet. Was das Gewicht anlangt, so ist als Einheit das Kilogramm, also das Gewicht eines Kubikdecimeters Wasser von 4 Grad Celsius Wärme angenommen, also der tausendste Theil des Kubikmeters gleichwarmen Wassers. Als Urgewicht für Deutschland gilt ebenfalls das im Besitz der preussischen Regierung befindliche Kilogramm, welches mit Nr. 1 bezeichnet ist. In neuerer Zeit ist nachgewiesen, daß die Aufnahme der französischen Gelehrten, welche dem ganzen System zu Grunde liegt, eine ungenaue gewesen ist. Da es aber bei der ganzen Sache praktisch nicht im Geringsten auf die Richtigkeit der theoretischen Grundlage ankommt, so liegt darin keine Veranlassung zu einer Aenderung. — Wir fügen hinzu, daß die fragliche Meridianmessung keineswegs die erste gewesen. Die erste verfuhrte der große Forscher Eratosthenes bereits ja. 250 v. Chr. in Egypten, mit ganz unzureichenden Mitteln. Sie gab ihm ein etwa 1000 d. Meilen zu

großes Resultat. 400 Jahre später wollte der Gelehrte Ptolemäus diesen bemerkten Fehler verbessern, rechnete aber etwa 1200 d. Meilen zu wenig. Diesen neuen Fehler verbesserten die Gelehrten der Araber im frühen Mittelalter etwa um zwei Drittel; gleichwohl hielt man in Europa an Ptolemäus fest, und dieser Irrthum war es, der Kolumbus zu seiner Fahrt ermutigte: da er sich den Erdumfang um 1200 Meilen zu klein vorstellte, dachte er sich die asiatische Ostküste um ebensoviel der afrikanischen Westküste näher (beiläufig bemerkt, dann noch um ein gut Stück näher, weil er, auf Mario Polo's überschätzende Veranschlagungen traugend, die ostwestliche Ausdehnung Asiens viel zu groß annahm). Seine und seiner Nachfolger, namentlich des Magelhaens, Fahrten führten dann auch zur Berichtigung des immer noch sehr erheblichen Fehlers der Araber.

Landenberg a. W. Am Sonnabend den 8. Novbr. d. J. feierten die Mitglieder des Lokal-Verbandes Landenberg ihr erstes Stiftungsfest. Sämmtliche Mitglieder des Verbandes sowie viele Gäste theilnahmen sich an dem Feste, welches in ungetrübter Heiterkeit bis 6 Uhr Morgens dauerte.

Blankenburg a. S. (Auszug aus dem Protokoll der General-Versammlung der Zimmergesellen Blankenburgs am 8. Novbr. 1884). In Folge des von dem Verbands der deutschen Zimmerleute erlassenen Aufrufs behufs Beitritt zum Verband der Zimmerleute Deutschlands, war auf Anregung mehrerer Kameraden von dem Altgesellen Carl Winnig I. eine General-Versammlung anberaumt worden.

Nach Verlesung des dem Altgesellen zugesandten Aufrufes und der Statuten des Verbandes wurde von Kamerad Fritz Leuchte folgender Antrag eingebracht: „In Erwägung, daß ein jeder der Anwesenden von der Zweckmäßigkeit des Beitritts zu dem Verband der Zimmerleute Deutschlands vollständig überzeugt ist, beschließt die heutige Versammlung der hiesigen Zimmerleute insgesammt dem Verband beizutreten und sich als Lokal-Verband Blankenburg a. S. zu konstituieren und dieses dem Haupt-Verbandsvorstand anzumelden. Die hierbei entstehenden Unkosten als Eintrittsgelder werden aus dem Fonds der hiesigen Kasse bestritten.“

Dieser Antrag wurde vielseitig unterstützt und einstimmig angenommen. Hierauf wurden die Aufnahmeheine vorgelegt und unterschrieben, auch wurde beschlossen, den Nichtanwesenden die Aufnahmeheine Sonntag den 10. November zur Unterschrift vorzuliegen.

Als II. Vorsteher wurde Kamerad Hartmann per Akklamation gewählt. Schluß der Versammlung 10^{1/2} Uhr Abends.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben: A. Ziegeler, C. Winnig, C. Hartmann, F. Ziegeler, C. Haasper, Fritz Leuchte.

Breslau, den 20. November 1884. (Auszug aus dem Protokoll). Die unter heutigem Datum einberufene Verbandsversammlung der Zimmergesellen zu Breslau wurde durch den Vorsitzenden Kamerad Nawrot um halb 7 Uhr eröffnet.

Auf der Tagesordnung stand:

1. Rassenbericht der Lokal-Kasse Breslau pro Monat August, September, Oktober 1884.
2. Berichterstattung des Gesellenausschusses im Meister Rath.
3. Wahl einer Kommission.
4. Besprechung über gewerliche Sachen.

Ueber Punkt 1 erstattete Kassirer Albert Schmidt folgenden Bericht:

Einnahme

1. Alter Bestand der Lokalkasse Breslau vom Vorjahr	124 M. 65 Pf.
2. 30 pCt. von der Gesamt-Einnahme der Lokalkasse zugegangen	150 „ 87 „
3. Extra-Einnahme	13 „ 50 „
4. Sammelgelder bei einer Versammlung	7 „ 27 „
Summa der ganzen Einnahme	296 M. 29 Pf.